

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Helpup hat für den Friedhof in Helpup am 12. Juli 2013 gemäß § 37 der Friedhofsatzung vom 22. Dez. 1980 in der geänderten Fassung vom 7. August 2015 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Helpup und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

(3) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	(Veränderungen auf Tabelle in rot)	
(a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	350,00	Euro
(b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 40 Jahre)	990,00	Euro
(c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	580,00	Euro
(d) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten „Sternenkinder“ (Ruhezeit 20 Jahre)	0,00	Euro

(2) Pflegefreie Grabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrabstätten)		
(a) Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.950,00	Euro
(b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.310,00	Euro
(c) Erdbestattung, 2 Lagen – Partnergrabstätte – pro Lage (Ruhezeit 40 Jahre) (Nachzahlung der Ruhezeit auf 40 Jahre bei Bestattung des 2. Verstorbenen)	1.750,00	Euro
(d) Urnenbeisetzung, 2 Lagen – Partnergrabstätte – pro Lage (Ruhezeit 20 Jahre) (Nachzahlung der Ruhezeit auf 20 Jahre bei Bestattung des 2. Verstorbenen)	1.550,00	Euro
(e) Naturnahe Baumbestattungen (Urnenbeisetzungen) (Ruhezeit 20 Jahre)	1.450,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
(a) Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.350,00	Euro
(b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.200,00	Euro

(4) Erneuerungsgebühr - Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
(a) Erdbestattung je Grabstätte, pro Lage und Jahr (Ruhezeit 40 Jahre)	34,00	Euro
(b) Urnenbeisetzung je Grabstätte, pro Lage und Jahr (Ruhezeit 20 Jahre)	30,00	Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Allgemeine Gebühren		
(a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00	Euro
(b) Personen vom 6. Lebensjahr an	600,00	Euro
(c) Urnenbeisetzung	250,00	Euro

(2) Ruhekammern und Abschiedsräume		
(a) Nutzung des Kühlraums bis zu 5 Tagen	90,00	Euro
(b) Nutzung des Kühlraums nach 5 Tagen, jeder weitere Tag	20,00	Euro
(c) Nutzung eines Abschiedsraums (mit Kühlung oder Heizung + 20,- €)	120,00	Euro
(d) Nutzung beider Abschiedsräume (mit Kühlung oder Heizung + 20,- €)	220,00	Euro
(e) Trauerfeier aus dem Gemeindehaus (Nutzung der Räume)	240,00	Euro

§ 6 Abräumgebühren

Der Friedhofsgärtner erstellt auf Antrag einen Kostenvoranschlag. Die Friedhofsverwaltung stellt den Aufwand mit der Verwaltungsgebühr in Rechnung.

(1) Abräumgebühren		
(a) Verwaltungsgebühr + Kosten der Abräumung	50,00	Euro
(b) Verbleib des Grabmals, Pflegekosten (bis Ende der Ruhezeit, pro Jahr)	6,00	Euro

(2) Pflegegebühr bei Abräumung vor Ablauf (bis Ende der Ruhezeit, pro Jahr und Lage)		
(a) 1 – 2 Lagen	20,00	Euro
(b) 3 – 4 Lagen	16,00	Euro
(c) 5 – 6 Lagen	13,50	Euro
(d) > 6 Lagen	12,00	Euro

§ 7 Gebühren bei Umbettungen

Zur Wahrung der Totenruhe ist bei Umbettungen eine Schutzgebühr zu entrichten. Der umfangreiche Arbeitsaufwand des Friedhofsgärtners wird den Antragstellern zusätzlich berechnet.

(1) Umbettungen		
(a) Erdbestattungen	300,00	Euro
(b) Urnenbestattungen	150,00	Euro

§ 8 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren		
(a) Erstnutzung einer Grabstätte	42,00	Euro
(b) Aufstellung eines Grabmals	26,00	Euro
(c) Umschreibung von Verträgen	30,00	Euro

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die erforderliche Bekanntmachung erfolgt durch
 - a) Veröffentlichung im vollen Wortlaut im Internet unter: www.kirchengemeinde-helpup.de
 - b) Aushang in der Kirchengemeinde. Der Aushang erfolgt auf die Dauer von 3 Wochen, gerechnet von dem Tage der Veröffentlichung im Internet.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom **12. Juli 2013** außer Kraft.

**Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup
am 7. August 2015**

Beschlossen vom Rat der Stadt Oerlinghausen am

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am

**Dienstaufsichtlich genehmigt durch das Landeskirchenamt der
Lippischen Landeskirche am**

**Staatsaufsichtlich genehmigt durch die Bezirksregierung Detmold
am**
